

Günther Leissler
Schönherr Rechtsanwälte
16.12.2019

Wirtschaftskammer Österreich
Datenschutz – Zukunftsfragen und
aktuelle Judikatur

Wahrung der Betroffenenrechte

Die in der DSGVO verbrieften Rechte

- Wie schon bisher:
 - Recht auf Auskunft (Art 15)
 - Recht auf Berichtigung (Art 16)
 - Recht auf Löschung (Art 17)
- Neue Konzepte der DSGVO:
 - "Recht auf Vergessenwerden" (Art 17 Abs 2)
 - Widerspruchsrecht (Art 21)
 - Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art 18)
 - Recht auf Datenübertragbarkeit (Art 20)
 - Recht auf automatisierte Entscheidung im Einzelfall (Art 22)

Wahrung der Betroffenenrechte

Generelle Vorgaben der DSGVO

- **Formfreie** Geltendmachung der Rechte durch den Betroffenen:
 - Erfüllung grds unverzüglich spätestens **1 Monat**
 - Verlängerbar auf 3 Monate, allerdings nur mit Begründung
 - **Identitätscheck** (zB Ausweiskopie) im Fall begründeter Zweifel
 - Unentgeltlich (außer bei "exzessiver" Geltendmachung)
 - Im Fall der Ablehnung sind dem Betroffenen die **Gründe** der Ablehnung mitzuteilen (zB warum Löschung verweigert wird)
 - Rechtsbehelfsbelehrung: Beschwerderecht bei Datenschutzbehörde

Wahrung der Betroffenenrechte

Verhalten der Betroffenen – bisherige Erfahrungen

- Die Rechteaübung in der Realität:
 - **Unbestimmt:**
 - „Datenschutzbegehren zur gefälligen Entsprechung nach den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen“
 - **Drohung:**
 - „Für den Fall dass [...] wird auf die Beauskunftung sowie der mit Sicherheit daran anknüpfenden tiefergehenden Fragestellungen verzichtet“
 - **Allgemeinbeschwerde:**
 - „Sie gehen mit meinen Daten fahrlässig um, ich will alle meine Daten [beauskunftet] haben“
 - Datenschutzauskunft als **Mittel zur Unterlagenbeschaffung**

Wahrung der Betroffenenrechte

Schwerpunkt: Auskunftsrecht

- Betroffene hat Anrecht zu wissen und zu erfahren:
 - Zu welchen **Zwecken** seine persönlichen Daten verarbeitet werden
 - **Wie lange** sie gespeichert werden
 - **Wer** die Empfänger der Daten sind
 - Nach **welcher Logik** die Daten verarbeitet werden
 - **Welche Folgen** eine solche Verarbeitung haben kann
- ErwGr 63 der DSGVO: Auskunftsrecht dient der „Bewusstmachung“ einer Datenverarbeitung

Wahrung der Betroffenenrechte

Schwerpunkt: Auskunftsrecht

- Offene „Kernfrage“ zum Auskunftsrecht:
 - § 15 Abs 3 DSGVO: „Der Verantwortliche stellt eine **Kopie** der personenbezogenen Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind, zur Verfügung.“
 - Bedeutet „Kopie“ der Daten eine **Kopie des Datenträgers**?
 - Ist **Herausgabe von Unterlagen**, die personenbezogene Daten beinhalten, unter Art 15 Abs 3 DSGVO geschuldet?

Wahrung der Betroffenenrechte

Schwerpunkt: Auskunftsrecht

- DSB zu DSB-D122.844/0006-DSB/2018; 21.06.2018
 - Entscheidung betraf Wechselspiel „Kopie von Daten“ und Herausgabe von Kontoauszügen
 - Erwägungen der DSB (zusammengefasst):
 - Beschwerdeführer verlangte die Bereitstellung von „Kontoauszügen“.
 - Dem Beschwerdeführer steht eine Kopie der Daten zu, wobei hierdurch die Rechte anderer Personen nicht beeinträchtigt werden dürfen.
 - Da die Zahlungsbelege üblicherweise mehr als Daten des Beschwerdeführers, beinhalten, kann das Auskunftsrecht nur so weit gehen, als es dem Zweck der Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung entspricht.
 - Es sind daher den Beschwerdeführer betreffende personenbezogene Daten dem Auskunftsbegehren folgend, unter Berücksichtigung der Einschränkung des Art. 15 Abs. 4 DSGVO, offenzulegen.
- **Impliziter/interpretativer Schluss**: Herausgabe von Kontoauszügen geschuldet

Wahrung der Betroffenenrechte

Schwerpunkt: Auskunftsrecht

- BVwG zu W258 2205602-1; 24.05.2019
 - BVwG sah den „wahren Willen“ des Beschwerdeführers nicht auf die Herausgabe von Dokumenten (Kontoauszüge) gerichtet.
 - Erwägungen des BVwG (zusammengefasst):
 - Information gem ZaDiG und Auskunft gem DSGVO bestehen nebeneinander (ordentliche Revision an den VwGH war zugelassen).
 - Der Betroffene hatte ein Auskunftsbegehren über Kontobewegungen gestellt und wurde auf kostenpflichtige Kopien von Kontoauszügen verwiesen – dies genügt Art 15 DSGVO nicht.
 - In diesem Zusammenhang: Berichtigung des DSB-Bescheids von
 - „dadurch in seinem Recht auf Auskunft verletzt hat, indem [...] keine Auskunft erteilt hat“ auf
 - „dadurch in seinem Recht auf Auskunft verletzt hat, indem [...] über seine Anfrage [...] ihm Auskunft über seine Daten [...] zu gewähren, keine Auskunft erteilt hat“
- **Beseitigung der Unklarheit des DSB-Bescheids mit dem Ergebnis:** Daten sind zu beauskunften, Herausgabe von Kontoauszügen war nicht verfahrensgegenständlich
- Ob Art 15 Abs 3 DSGVO („Kopie von Daten“) Unterlagen umfasst blieb damit offen

Wahrung der Betroffenenrechte

Schwerpunkt: Auskunftsrecht

- DSB-D122.913/0001-DSB/2019; 18.04.2019
 - Entscheidung betraf Herausgabebegehren des Beschwerdeführers auf eine E-Mail mit der Anzeige gegen den Beschwerdeführer erstattet worden ist
 - Erwägungen der DSB (zusammengefasst):
 - Verweis, dass DSB schon jeher der Auskunft durch Kopie von Aktenbestandteilen grundsätzlich ablehnend gegenüber stand.
 - Unter Hinweis auf ErwGr 63 allerdings Erwägung, dass auch der Inhalt von Akten dem Auskunftsrecht unterliegt
 - Mittels eines Auskunftsbegehrens kann auch Auskunft über den Inhalt von Urkunden und Aktenbestandteilen begehrt werden.
 - *In concreto aber*: Auskunft nur auf eigene Daten beschränkt; wenn E-Mail auch Daten Dritter enthält, ist eine Güterabwägung durchzuführen, welche im vorliegenden Fall gegen die Datenpreisgabe des Meldungsleger sprach.
- **Frage der Pflicht zur Herausgabe von Unterlagen unter Art 15 DSGVO bleibt offen**
- Allerdings: DSB sah keinen Raum für die Herausgabe der E-Mail in teilanonymisierter Form

Wahrung der Betroffenenrechte

Schwerpunkt: Auskunftsrecht

- EuGH C-141/12 und C-372/12; 17.07.2014 (Rechtssache YS)
 - Entscheidung erging noch zur Datenschutz-Richtlinie
 - Erwägungen des EuGH (zusammengefasst):
 - Datenschutzrechtliches Auskunftsrecht iSd Art 12 lit a der Datenschutz-Richtlinie bedeutet die „**Mitteilung** in verständlicher Form über die Daten, die Gegenstand der Verarbeitung sind“.
 - Sofern eine solche Mitteilung möglich ist, besteht kein Recht „eine Kopie des Dokuments oder der Originaldatei, in der diese Daten enthalten sind, zu erhalten“.
 - Kernaussage des EuGH: „**Zur Wahrung des Auskunftsrechts genügt es, wenn der Antragsteller eine vollständige Übersicht dieser Daten in verständlicher Form erhält**“
- Datenschutz-Richtlinie: „Mitteilung“ vs DSGVO: „Kopie der Daten“
- **„Kristallkugel“**: Wird der EuGH die „Übersicht der Daten“ als „Kopie“ iSd Art 15 Abs 3 DSGVO werten oder wird er in der „Kopie“ der Daten ein Mehr gegenüber der „Mitteilung“ sehen?
- Orientierung: Bayrischer Datenschutzbeauftragter verneint Unterlagenanspruch unter Verweis auf Rechtssache YS: https://www.lada.bayern.de/media/baylda_report_08.pdf

Wahrung der Betroffenenrechte

Das Recht auf Datenlöschung

- Weit verbreitetes **Missverständnis**:
 - Es sind „meine“ Daten
 - Daher kann ich jederzeit die Löschung „meiner“ Daten verlangen
- Art 17 DSGVO normiert **kein absolutes Recht** auf Datenlöschung
- Anspruch auf Datenlöschung verlangt nach **Unrichtigkeit / Unzulässigkeit** der gespeicherten Daten
- Bei Meinungsverschiedenheit, ob Daten unrichtig / unzulässig sind:
Recht auf **Einschränkung der Verarbeitung** gem Art 18 DSGVO

Wahrung der Betroffenenrechte

Betroffenenrechte: „Don'ts“

- Kein Bewusstsein bei den Mitarbeitern
Was bedeutet dieses Schreiben? Wer ist zuständig? Welche Fristen laufen? Usw.
- „Totschweigen“ des Anfragenden
Nichtreaktion bedeutet DSGVO-Verstoß!
- Identitätsnachweis als Hürde
Identitätsnachweis nur bei begründeten Zweifeln an der Identität des Anfragenden
- Löschen statt Auskunftserteilung
Datenlöschung zur Vermeidung eines Auskunftsbegehrens kann DSGVO-Verstoß begründen
- Kostenvorschreibung als Hürde
Kosten nur bei Exzess / Unbegründetheit des Begehrens, rigide Spruchpraxis!
- Fristverlängerung ohne Mitteilung
Fristverlängerung auf drei Monate verlangt nach Mitteilung binnen ersten Monats

Wahrung der Betroffenenrechte

Betroffenenrechte: „Dos“

- ✓ Schulung der Mitarbeiter
- ✓ Festlegung von Zuständigkeiten
- ✓ Schaffen eines Fristenmanagements
- ✓ Vorab-Formulierung von Templates
- ✓ Dokumentation des Begehrens und der Antworten des Unternehmens
- ✓ Bei Unklarheiten des Begehrens: Möglichkeit der Aufforderung zur Präzisierung
- ✓ Klarer Kommunikationsverlauf (Beachtung der Inhaltsanforderungen des Art 12 DSGVO, zB „Beschwerdebelehrung“)
- ✓ Stets vor Augen:
Der Dialog von heute ist das Beschwerdeverfahren von morgen!

Vielen Dank!



Günther Leissler

Schönherr Rechtsanwälte GmbH

T: +43 1 534 37 50227

E: g.leissler@schoenherr.eu

schoenherr